



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An die
Frau Vorsitzende
des 4. Strafsenats

Aktenzeichen	Bearbeiterin	☎ (0721)	Datum
4 StR 51/17	StA'n Müller-Hermann	8191 - 335	25. April 2017

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Strafsache gegen
Reinhold **Hanning**
wegen Beihilfe zum Mord

Anlagen:

- 25 Bände Zeugenakten
- 20 Sonderbände
- 1 Ordner "Übersetzung der Anklageschrift"
- 2 Ordner "Personenakte"
- 1 Buch "Lilly Meyers Album"
- 1 Ordner "TKÜ"
- 1 Ordner "Präsentation Willms"
- 1 Ordner "Unterlagen LKA vom 15. Februar 2016"
- 5 Bücher "Auschwitz 1940 - 1945"
- 3 Ordner Hauptakte Bd. 1 - 3
- 9 Bände Strafakten
- 1 Ordner „Hauptverhandlungsprotokoll“ (HVPO)
- 4 Zweitordner „Nebenklageanträge“ (NKO)
- 1 Senatsheft
- 2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der großen Strafkammer I
- Schwurgericht - des Landgerichts Detmold vom 17. Juni 2016 durch Beschluss
gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord in einhundertsechzigtausend tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Die umfassende Nachprüfung des Urteils auf die Sachrüge des Angeklagten hat keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben.

1. Die von dem Schwurgericht getroffenen Feststellungen (UA S. 13 - 46) beruhen auf einer fehlerfreien Beweiswürdigung (UA S. 47 - 102) und tragen den Schuldspruch (UA S. 102 - 112).
 - a) Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass im Konzentrationslager Auschwitz im Tatzeitraum von Januar 1943 bis zum 16. Mai 1944 während der dortigen Anwesenheit des Angeklagten mindestens 170.000 Menschen in den Gaskammern durch Vergiftung mit „Zyklon B“, durch Erschießungen und Verhungern („Vernichtung durch Arbeit“) heimtückisch und grausam getötet wurden.
 - b) Die Würdigung des Landgerichts, wonach der Angeklagte zu diesen Taten Hilfe geleistet hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
 - aa) Nach ständiger Rechtsprechung ist als Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB - bei Erfolgsdelikten - grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; dass sie für den Eintritt dieses Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird, ist nicht erforderlich (st. Rspr.; BGH, Urteil vom 8. März 2001 - 4 StR 453/00). Beihilfe kann schon im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet werden (BGH, Urteile vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 115 und vom 16. November 2006 - 3 StR 139/06 jeweils m. w. N.). Sie kommt auch in der Form der sogenannten psychischer Beihilfe in Betracht, indem der Haupttäter ausdrücklich oder auch nur konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung, sei es auch schon in seinem Tatentschluss, bestärkt wird (Fischer, StGB, 64. Auflage, § 27 Rn. 11 m. w. N.). Auch wenn die Tat aus einem Personenzusammenschluss heraus begangen wird, ist hinsichtlich jeder Tat nach den allgemeinen Kriterien zu prüfen, ob sich das betreffende Mitglied des Zusammenschlusses daran als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB), Anstifter (§ 26 StGB) oder Gehilfe (§ 27 StGB) beteiligt beziehungsweise gegebenenfalls insoweit überhaupt keinen

strafbaren Tatbeitrag geleistet hat (BGH, Beschlüsse vom 20. September 2016 - 3 StR 49/16; vom 7. Februar 2012 - 3 StR 335/11 und vom 1. Februar 2011 - 3 StR 432/10).

Diese Grundsätze gelten auch für die strafrechtliche Bewertung von Handlungen im Rahmen von oder im Zusammenhang mit staatlich organisierten Massenverbrechen. Bei einer Tatserie wie dem systematischen Völkermord an den europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland ist dabei zu beachten, dass an jeder einzelnen bei dessen Verwirklichung begangenen Mordtat einerseits eine Vielzahl von Personen allein in politisch, verwaltungstechnisch oder militärisch-hierarchisch verantwortlicher Position ohne eigenhändige Ausführung einer Tötungshandlung beteiligt war, andererseits aber auch eine Mehrzahl von Personen in Befolgung hoheitlicher Anordnungen und im Rahmen einer hierarchischen Befehlskette unmittelbar an der Durchführung der einzelnen Tötungen mitwirkte. Bei der rechtlichen Bewertung von Handlungen der in die organisatorische Abwicklung des massenhaften Tötungsgeschehens eingebundenen Beteiligten muss daher in den Blick genommen werden, dass zu jeder einzelnen Mordtat Mittäter auf mehreren Ebenen in unterschiedlichsten Funktionen sowie mit verschiedensten Tathandlungen zusammenwirkten. Für die Annahme eines Hilfeleistens im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB ist dabei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Handlungen des Beteiligten die Tathandlung zumindest eines der an dem Mord täterschaftlich Mitwirkenden im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB gefördert hat (BGH, Beschluss vom 20. September 2016 - 3 StR 49/16).

Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Angeklagten, die als SS-Angehörige in den Vernichtungslagern des NS-Regimes tätig waren oder sich in anderer Funktion außerhalb der Lager an „Vernichtungsaktionen“ beteiligt haben, wiederholt den tatrichterlichen Schuldspruch wegen (gemeinschaftlicher) Beihilfe zum Mord („Massenmord“) bestätigt oder insoweit lediglich beanstandet, dass der Tatrichter die Mindestzahl der Opfer, zu deren Tötung die Angeklagten bei Zugrundelegung der Gesamtopferzahlen im Rahmen ihrer (zeitlich begrenzten) Tätigkeit Beihilfe geleistet haben, bei der Festlegung des Schuldumfangs und der Bemessung der Strafen nicht mitberücksichtigt hat. Diese Rechtsprechung betrifft auch Fälle, in denen die Angeklagten - etwa im

Hinblick auf selbst nach den Vorgaben der SS-Führung als eigenmächtig anzusehende Taten, oder wegen Leitungsfunktionen bei der „Inempfangnahme“ einzelner Transporte von Deportierten - tatmehrheitlich zur Beihilfe in zehntausenden oder hunderttausenden von Fällen des Mordes oder der Beihilfe zum Mord in einer geringeren - der Zahl der eigenmächtig getöteten Menschen oder der Insassen einzelner Eisenbahntransporte entsprechenden - Anzahl von Fällen von den Tatgerichten schuldig gesprochen worden waren (vgl. Urteile vom 25. November 1964 - 2 StR 71/64; vom 26. Oktober 1965 - 1 StR 106/65; vom 14. Dezember 1965 - 1 StR 464/65; vom 22. März 1967 - 2 StR 279/66, teilweise abgedruckt in JZ 1967, 643 f.; vom 30. Juni 1970 - 3 StR 17/68; vom 25. März 1971 - 4 StR 47-48/69; und vom 18. Mai 1971 - 1 StR 110/70; Beschluss vom 20. September 2016 - 3 StR 49/16).

Dabei lag auch dem Urteil vom 25. November 1964 eine Verwendung der Angeklagten als Wachposten zu Grunde (S. 18). Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hatten diese allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die „Ausrottung“ der jüdischen Bevölkerung Polens und „gewisser anderer“ nach der Behauptung der Taturheber „lebensunwerter“ Bevölkerungsgruppen gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet, während die Art der Aufgaben, die ihnen bei Durchführung der einzelnen Aktionen oblagen - jedenfalls in diesem Zusammenhang - ohne Bedeutung war (S. 19). In seinem Urteil vom 30. Juni 1970 hat der Bundesgerichtshof erneut ausgeführt, dass die als Angehörige der Wachmannschaften eingesetzten Angeklagten (S. 5) allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando Treblinka, das eigens für die „Ausrottung“ der Juden gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet haben (S. 31).

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof auch in seiner Entscheidung vom 20. September 2016 noch einmal bestätigt und ausgeführt, dass das Konzentrationslager Auschwitz mit dem dort für diese Zwecke diensttuenden Personal Teil eines organisierten Tötungsapparates war, dessen Bestehen die Voraussetzung für die Anordnung und rasche Durchführung der Ermordung der deportierenden Juden auf der Basis einer materiellen und personellen Ausstattung durch verwaltungstechnisch eingespielte Abläufe und quasi industriell ablaufende Mechanismen war. Nur weil den nationalsozialisti-

schen Machthabern und den führenden SS-Funktionären eine derart strukturierte und organisierte "industrielle Tötungsmaschinerie" mit willigen und gehorsamen Untergebenen zur Verfügung stand, die eine reibungslose Umsetzung garantierte, waren diese überhaupt in der Lage, die Deportationen anzuordnen und in der geschehenen Form auch durchführen zu lassen. Ihr Tatentschluss und ihre Anordnungen zur Umsetzung der Aktion waren daher wesentlich durch diese Voraussetzungen bedingt und wurden hierdurch maßgeblich gefördert. Der Angeklagte, ebenfalls SS-Unterscharführer, leistete durch seine allgemeine Dienstausbung in Auschwitz bereits den Führungspersonen in Staat und SS Hilfe, die im Frühjahr 1944 die "Ungarn-Aktion" anordneten und in der Folge in leitender Funktion umsetzten beziehungsweise umsetzen ließen. Ihm kam im personellen Apparat in Auschwitz neben gelegentlichen "Rampendiensten" - bei denen er in erster Linie das Gepäck der Deportierten vor Plünderungen vor deren Augen zu schützen hatte - im Rahmen seiner Tätigkeit in der "Häftlingsgeldverwaltung" die Aufgabe zu, das Geld der Deportierten nach Währungen zu sortieren, zu verbuchen, zu verwalten und nach Berlin zu transportieren. Der Bundesgerichtshof hat es für eine Tatförderung als ausreichend angesehen, dass dieser in die Organisation der Massentötungen eingebunden war, indem er nach Dienstplan Aufgaben beim Eintreffen der Opfer an der Rampe wahrnahm, es ihm unabhängig hiervon durchgehend oblag, die Deportierten zu überwachen sowie Widerstand oder Fluchtversuche mit Waffengewalt zu verhindern und er darüber hinaus in die Verwertung der Vermögenswerte der Opfer eingebunden war, durch die - sei es auch erst nach Beendigung der jeweiligen Mordtat - die SS aus den massenhaften Verbrechen noch Profit zog. Dabei hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich hervorgehoben, dass der Angeklagte den SS-Angehörigen, die durch die Selektion an der Rampe und die Ausführung der unmittelbaren Tötungshandlungen durch Einwerfen des "Zyklon B" in die Gaskammern täterschaftliche Mordtaten verübten, in ihrem Tun im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB Hilfe leistete, indem er einerseits durch die Bewachung des Gepäcks dazu beitrug, die Arglosigkeit der Angekommenen aufrechtzuerhalten, und andererseits als Teil der Drohkulisse dabei mitwirkte, jeden Gedanken an Widerstand oder Flucht bereits im Keim zu ersticken. Wie der Bundesgerichtshof weiter zutreffend ausführt, steht dem auch nicht das Urteil des 2. Strafsenats vom 20. Februar 1969 (2 StR 280/67; teilweise abgedruckt in NJW 1969, 2056) entgegen, der in anderem

rechtlichen Zusammenhang ausgeführt hat, dass sich nicht "jeder, der in das Vernichtungsprogramm des Konzentrationslagers Auschwitz eingegliedert" gewesen und dort "irgendwie anlässlich dieses Programms tätig" geworden sei, "objektiv an den Morden beteiligt" habe "und für alles Geschehene verantwortlich" sei (Unterstreichungen im Original). Denn der Angeklagte wurde nicht "irgendwie anlässlich des Vernichtungsprogramms" tätig, vielmehr konnten konkrete Handlungsweisen des Angeklagten mit unmittelbarem Bezug zu dem organisierten Tötungsgeschehen in Auschwitz schon im Verlauf der "Aktion Reinhardt" festgestellt werden.

- bb) An dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gemessen tragen die Feststellungen den Schuldspruch.

Aufgabe des im Konzentrationslager Auschwitz tätigen SS-Totenkopfsturmbanns, dem der Angeklagte im Zeitraum vom Januar 1942 bis zum 13. Juni 1944 angehörte, war nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen die Sicherung des Lagers nach außen. Mit seiner Wachtätigkeit war der SS-Totenkopfsturmbann zusätzlich die funktionierende Stütze des Vernichtungsgeschehens (JA S. 19, 92 - 93); er sicherte das Lagergeschehen in allen Bereichen, vom Umstellen der ankommenden Deportationszüge, über das Begleiten der Selektierten auf dem Weg Richtung Gaskammern und der Arbeitsfähigen zu den Lagern bis hin zur Bewachung der Gefangenen im Rahmen der Postenketten oder bei den Außenkommandos. Als Mitglied des SS-Totenkopfsturmbanns - seit 1. Februar 1943 als Rottenführer und seit 1. September 1943 als Unterscharführer in hervorgehobener Stellung mit besonderer Befehlsgewalt - und der damit verbundenen Kenntnis vom Lagergeschehen förderte der Angeklagte an allen Stellen, an denen er im Tatzeitraum vom Januar 1943 bis zum 16. Mai 1944 eingesetzt war, den reibungslosen Ablauf der Massenvernichtung.

Dies gilt zum einen hinsichtlich der Opfer, bei deren Ankunft in Auschwitz der Angeklagte - wie vom Landgericht aufgrund einer überzeugenden Beweiswürdigung entgegen seiner Einlassung festgestellt (JA S. 24 - 25, 28 - 30, 55, 65 - 72) - Wachdienste an der „alten Rampe“ versah. Er leistete den SS-Angehörigen, die durch die Selektion an der Rampe und die Ausführung der unmittelbaren Tötungshandlungen durch Einwerfen des

"Zyklon B" in die Gaskammern taterschaftliche Mordtaten verübten, in ihrem Tun im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB Hilfe, indem er als Teil der Drohkulisse dabei mitwirkte, jeden Gedanken an Widerstand oder Flucht erst gar nicht aufkommen zu lassen, und indem er die für die sofortige Tötung Selektierten anschließend mit den übrigen Mitgliedern der diensthabenden Wachmannschaft bis zum Eingangstor des Lagers Auschwitz-Birkenau führte, wo er diese an dort zuständige SS-Männer übergab, die sie zur Gaskammer brachten.

Bezüglich der Opfer, bei deren Eintreffen der Angeklagte keinen Rampendienst versah, gilt nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nichts anderes. Denn durch seine Dienstausbübung bei der Beaufsichtigung von Arbeitskommandos außerhalb des Konzentrationslagers und auf den Wachtürmen der kleinen und - wie vom Landgericht rechtsfehlerfrei entgegen der Einlassung des Angeklagten festgestellt - auch der großen Postenketten (UA S. 22 - 24, 54 - 55, 65 - 67, 69 - 72) war er durchgehend in die Überwachung der Deportierten und die Aufrechterhaltung der Drohkulisse zur Verhinderung von Flucht und Widerstand und damit in die Organisation der Massentötungen eingebunden. Als willfähriger, ehrgeiziger und pflichtbewusster Angehöriger des Wachsturmbannes (UA S. 43, 94) leistete er durch seine gewissenhafte und engagierte Dienstausbübung in Auschwitz den Führungspersonen in Staat und SS Hilfe, die die „Aktion Reinhardt“ anordneten und in der Folge in leitender Funktion umsetzten beziehungsweise umsetzen ließen. Dass diese Funktionen in den Lagern von dort tätigen Angehörigen der SS ausgefüllt wurden, war den Verantwortlichen bei deren Anordnung bekannt und für ihren Tatentschluss von grundlegender Bedeutung. Dabei genügt ihr Wissen, dass alle im Rahmen der Tötungsmaschinerie auszufüllenden Funktionen mit zuverlässigen, gehorsamen Untergebenen besetzt waren und dies eine reibungslose Umsetzung garantierte.

Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Landgerichts handelte der Angeklagte dabei auch mit dem erforderlichen doppelten Gehilfenvorsatz (UA S. 26 - 27, 39 - 43, 88 - 91, 92 - 101). Er war schon einige Wochen nach seinem Dienstantritt in Auschwitz im Januar 1942 über das dortige Geschehen in vollem Umfang informiert. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Kerngruppe der 3. Kompanie des Wachsturmbannes sowie Gesprächen mit seinen Vorge-

setzten und Kameraden, seiner Tätigkeit als Wachmann und seinen eigenen Beobachtungen im Lager aus war ihm jedenfalls im Tatzeitraum zu jeder Zeit bewusst, dass Auschwitz ein Vernichtungslager war, das einzig dem Zweck diente, die Deportierten aus ideologischen Gründen massenweise zu töten und dass diese dort auch zu tausenden getötet wurden. Er wusste sowohl, dass die Verantwortlichen in Staat und SS aufgrund ihrer rassistischen und menschenverachtenden Weltanschauung bei der Tötung der Opfer deren körperliche und seelische Qualen bei deren Ermordung in den Gaskammern, durch den Hungertod und bei den Exekutionen aus Effizienzgründen zumindest billigend in Kauf nahmen, als auch um die bewusste Täuschung der Deportierten über die Tötungsabsicht, aufgrund derer sich die Opfer völlig arg- und wehrlos in die Gaskammern begaben. Ihm war auch klar, dass es für diese Tötungen keine Rechtfertigung gab und er den Massenmord in Auschwitz, der für einen reibungslosen Ablauf auf einen funktionierenden Wachsturbann angewiesen war, durch seine dortige Dienstausbübung förderte. All dies wurde von ihm jedoch zumindest billigend in Kauf genommen. Der nationalsozialistisch überzeugte Angeklagte fügte sich in seinem Bestreben, sich die bei einem Verbleib in Auschwitz - im Vergleich zu einem Einsatz an der Front - bestehende Sicherheit, seine dortige privilegierte Stellung als Reichsdeutscher mit Fronterfahrung, Verwundung im Kampf und Angehöriger der Kerngruppe der 3. Kompanie, das damit für ihn verbundene Ansehen der anderen dort eingesetzten SS-Männer sowie seine Aufstiegs- und Karriere-möglichkeiten im Lager (wo er aufgrund seines Dienstesatzes als besonders geeignet und förderungswürdig galt und tatsächlich auch befördert wurde) zu erhalten, in die Organisation des Lagers ein und führte alle ihm erteilten Befehle aus. Dabei war ihm klar, dass er durch seine Dienstausbübung im Zusammenwirken mit anderen die Voraussetzungen dafür schuf, dass die Verantwortlichen in Staat und SS die in Auschwitz zu exekutierende Vernich-tungsaktion durchführen konnten, weil auf die dortige Umsetzung ihrer verbre-cherischen Befehle Verlass war (BGH, Beschluss vom 20. September 2016 - 3 StR 49/16).

- cc) Über seine individuellen Tatbeiträge hinaus hat sich der Angeklagte im Übrigen die im Rahmen der streng „arbeitsteiligen“ Vorgehensweise im Vernich-tungslager Auschwitz erbrachten Tatbeiträge der anderen SS-Angehörigen im Rahmen gleichsam mittäterschaftlich geleisteter Beihilfe zurechnen zu lassen

(vgl. zur mittäterschaftlichen Beihilfe BGH, Urteil vom 16. November 2006 - 3 StR 139/06).

dd) Durch die - den zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs entsprechende - Zusammenfassung der Unterstützungshandlungen des Angeklagten zu einer einheitlichen Beihilfe zum Mord in einhundertsechzigtausend rechtlich zusammentreffenden Fällen (UA S. 109 - 110) ist der Angeklagte nicht beschwert; sie ist im Übrigen aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden. Zwar liegt Tatmehrheit vor, wenn durch mehrere selbstständige Hilfeleistungen mehrere selbstständige Haupttaten gefördert werden. Die fortlaufende Tätigkeit des Angeklagten innerhalb des ihm im Vernichtungslager zugewiesenen Aufgabenkreises stellt sich jedoch in einer Gesamtschau als eine - dauerhafte - Beihilfehandlung zur Tötung aller während der „Aktion Reinhard“ im Tatzeitraum von Januar 1943 bis zum 16. Mai 1944 nach Auschwitz deportierten und dort getöteten Menschen dar (vgl. BGH, Urteile vom 14. März 2007 - 5 StR 461/06; wistra 2007, 262, 266 f.; vom 25. November 1964 - 2 StR 71/64, bei dem der Bundesgerichtshof auch von einer Tateinheit pro „Lagerperiode“ ausgegangen ist; ebenso Urteil vom 22. März 1967 - 2 StR 279/66, bei dem der Bundesgerichtshof hinsichtlich der „Ungarn-Aktion“ von einer Tateinheit ausgeht; zuletzt offen gelassen im Beschluss vom 20. September 2016 - 3 StR 49/16).

2. Auch der Strafausspruch (UA S. 112 - 114) hat Bestand. Soweit die Revision mit der Sachrüge beanstandet, die Kammer habe zu Unrecht das Vorliegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung verneint (RB Scharmer S. 2), dringt sie mit diesem Einwand nicht durch.

a) Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK hat auch ein nicht inhaftierter Angeklagter das Recht auf eine Behandlung seiner Sache innerhalb angemessener Frist; diese beginnt, wenn der Beschuldigte von den Ermittlungen gegen ihn in Kenntnis gesetzt wird und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Ob die Verfahrensdauer noch angemessen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Dabei ist auf die gesamte Dauer von Beginn bis zum Ende der Frist abzustellen und es sind Schwere und Art des Tatvorwurfs, Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens, Art und Weise der Ermittlungen neben dem eigenen Verhalten des Beschul-

digten sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastungen für den Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, NJW 2003, 2225; BGH, Urteil vom 25. Oktober 2005 - 4 StR 139/05). Nach diesen Grundätzen kann vorliegend von einer der Justiz zuzurechnende Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht ausgegangen werden. Ausweislich der Urteilsgründe wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten von der Staatsanwaltschaft Dortmund im November 2013 eingeleitet (UA S. 114). Im Februar 2014 wurde er wegen der gegenständlichen Tatvorwürfe als Beschuldigter vernommen (UA S. 46). Der erste Hauptverhandlungstag vor dem Landgericht Detmold fand am 11. Februar 2016 statt, das Urteil wurde am 20. Hauptverhandlungstag am 17. Juni 2016 verkündet. In Anbetracht des schwerwiegenden Tatvorwurfs, der Bedeutung des Verfahrens, des Umfangs und der mit Ermittlungen zu derart lang zurückliegenden Straftaten verbundenen Schwierigkeiten einerseits und den mit dem Verfahren für den Angeklagten verbundenen Belastungen - der nie in Haft und nie durch haftverschonende Maßnahmen belastet war - andererseits, ist der Gründlichkeit ein Vorrang vor der Schnelligkeit der Sachverhaltsaufklärung einzuräumen.

Da die Frist zur Beurteilung einer angemessenen Verfahrensdauer erst mit Kenntnis des Beschuldigten von dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren beginnt - mithin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten voraussetzt - ist es für die Frage des Vorliegens einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung entgegen dem Vortrag der Revision (RB Scharmer S. 2) auch unerheblich, ob und inwieweit der Angeklagte nach dem Untergang des Dritten Reichs bis zur Einleitung des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens im November 2013 sein Leben frei von Angst vor Ermittlungen geführt hat oder er während der letzten siebenzig Jahre befürchten musste, für die von ihm als Mitglied der SS dort ausgeübten Tätigkeiten juristisch verfolgt zu werden. Denn diese von der Revision vorgetragene Belastungen des Angeklagten resultierten jedenfalls bis zum November 2013 gerade nicht aus einem gegen den Angeklagten geführten Ermittlungsverfahren.

- b) Auch eine - unterstellte - jahrzehntelange Angst des Angeklagten vor einer strafrechtlichen Verfolgung rechtfertigt entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers keine analoge Anwendung der Grundsätze der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung. Durch die Grundsätze der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung soll eine besondere Belastung des Angeklagten aufgrund einer überlan-

gen, justizseitig verschuldeten Verfahrensdauer ausgeglichen werden. Für einen entsprechenden Ausgleich eines nicht mit einem Ermittlungsverfahren belasteten Täters oder Gehilfen eines Mordes, der sich ein Leben lang mit der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung auch bereits lange zurückliegender Taten konfrontiert sieht, ist dagegen - über die Berücksichtigung dieser Tatsache im Rahmen der Strafzumessung hinaus - kein Raum. Der Gesetzgeber hat ganz bewusst den Mord nach § 211 StGB zur „Verdeutlichung der Verwerflichkeit der schwersten Tötungsdelikte“ und zum besonderen Schutz des Lebens als höchstes Rechtsgut von der Verfolgungsverjährung ausgenommen, und zwar zulässigerweise auch für Taten, die bereits vor Inkrafttreten des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (16. StrÄndG) vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046) begangen wurden (BVerfG, Beschlüsse vom 26. Februar 1969 - 2 BvL 15, 23/68, BVerfGE 25, 296 und vom 18. September 1952 - 1 BvR 612/52, BVerfGE 1, 418; Fischer, StGB, 64. Auflage, § 78 Rn. 4). Durch die Regelung sollte gerade auch eine Verjährung von bis dahin noch nicht aufgeklärten NS-Gewaltverbrechen verhindert werden, da ein ansonsten drohendes Hindernis an der Strafverfolgung dieser Taten für den Rechtsfrieden nicht erträglich wäre (BT-Drucksache 8/2539 vom 7. Februar 1979 und 8/2653 (neu) vom 14. März 1979; LK / Schmid, StGB, 12. Auflage, § 78 Rn. 5). Jeder Täter oder Gehilfe (LK/Schmid, a. a. O.; MüKo / Mitsch, StGB, 3. Auflage, § 78 Rn. 15; Schönke / Schröder-Sternberg-Lieben / Bosch, StGB, 29. Auflage, § 78 Rn. 1; Lackner / Kühl, StGB, 28. Auflage, § 78 Rn. 6) einer solchen Tat muss daher nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bis zum Ende seines Lebens mit deren strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Im Hinblick auf diese ausdrückliche Regelungsabsicht ist die Gewährung eines besonderen „Ausgleichs“ für die damit zwangsläufig einhergehenden Belastungen eines Täters oder Gehilfen einer derart verwerflicher Tat - die letztlich allein in deren Begehung und nicht in einer Verfehlung des Staates begründet ist - entsprechend den Grundsätzen der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung nicht angezeigt.

Je eine beglaubigte Abschrift dieses Antrags habe ich den Verteidigern des Angeklagten, Rechtsanwalt Salmen in Lage und Rechtsanwalt Scharmer in Detmold mit Kopie von Bl. 4241 bis 4244, gegen Empfangsbekanntnis sowie den Vertretern der Nebenkläger, Rechtsanwalt Prof. Dr. Nestler in Königstein für Alex Moskovic und Irene Weiss, Rechtsanwalt Mayer in Frankfurt am Main für Gabor Altmann, Rechtsanwalt Dr. Lode in Düsseldorf für Murray Lynn, Helen Weingarten, Maurice Sanders, Bernhard Kofmann, Larry Simon, Andrew Sternberg, Charlotte Roth, Pepi Simon, Goldie Weiss, Olga Samuel Goldstein und Minda Markowitz, Rechtsanwalt Dr. Rückel in München für Elizabeth Lefkovits, Rechtsanwalt Rothmann in Potsdam für Angela Orozs-Richt Bein, Rechtsanwalt Schulz in Berlin für Magda Brown, Rechtsanwalt Mohammed in Stuttgart für Benjamin Lesser und Renée Firestone, Rechtsanwalt Goldbach in Berlin für Eva Mozes Kor, Martha Savin und Marcel Levy, Rechtsanwalt Walther in Kempten für Gabor Kertesz, Tibor Bolgar, Batia Hefetz, Ilona Kalman, Gisele Foti, Edith Alexander, Hedy Bohm, Ella und Ernest Ehrmann, Max Eisen, William Gled, Judith Kalman, Kathleen Zahavi, Simcha Darvas, Leon Schwarzbaum, Roland Gozland, Willie Glaser, Lili Livia Prince, Sándorné Molnár, Justin Sonder, Gertrude Moskowitz, Erna de Vries, Mordechai Eldar, Mayer Fied, Magda Hilf und Margot Friedländer, Rechtsanwalt Özata in Berlin für Leah Hermann, Rechtsanwalt Feld in Köln für Leslie Kleinman, Rechtsanwalt Täschner in Fürstenwalde für Imre Varsanyi, Rechtsanwalt Dr. Ebert in Fürstenwalde für Dr. Imre Lebovits, Rechtsanwalt Ernst Freiherr von Münchhausen in Berlin für György Schwarc, Rechtsanwalt Reiger in Stuttgart für Martin Kohn, Rechtsanwalt Wroblewicz in Berlin für Alfons Judovits, Rechtsanwältin Siegrof in Hamburg für Moshe Haelion und Yaakov Handell, Rechtsanwalt Dr. Horstmann in Düsseldorf für Leon Shear und Rechtsanwalt Bloemer in Düsseldorf für Albert Hersh, formlos übersandt.

Im Auftrag
Schübel

Beglaubigt

(Völkel)
Justizamteinspektorin

